



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5503*02

Gerät: Folien zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen

Typ: G63

Inhaber der ABG: CP Films Vertriebs GmbH
DE-51149 Köln

Hersteller: CP Films Inc.
US-24089 Fieldale, Virginia

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5503*02

Die Anschrift des Inhabers der ABG hat sich von

DE-33699 Bielefeld

in

DE-51149 Köln

geändert.

Die Folien, Typ G63, dürfen auch in den Farbvarianten

15CH

35CH

50CH

feilgeboten werden.

Die Auflage in der Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. D 5503:

„Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenthalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.

Ein Verklemmen bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich, auf die besonderen Anbaubedingungen sowie darauf hinzuweisen, dass bei Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.“

erhält folgende Fassung:

„Ein beidseitiges Bekleben der Scheibe ist nicht zulässig.

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenthalterung bzw. Scheibenverklebung aufgebracht werden. Ein Verklemmen bzw. eine Verbindung der Folien mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig. Eine derartige Anbringung ist jedoch zulässig, wenn die Folie im Bereich vor der Scheibenthalterung, Scheibeneinfassung bzw. Scheibenverklebung durchgängig eingeschnitten ist.

Die Verwendung an Notausstiegen aus Einscheibensicherheitsglas von Kraftomnibussen ist zulässig.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 5503*02

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.“

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 09.03.2015 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 10.03.2015

Im Auftrag

Stephan Marxsen



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Prüfbericht Nr. 41 0007248 des Prüflaboratoriums für Sicherheitsglas im
Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
vom 09.03.2015



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABG: D 5503*02

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

PRÜFZEUGNIS

Nr. 41 0007248

Auftraggeber

CPFilms Vertriebs GmbH
Charlottenstrasse 61
51149 Köln

Deutschland

Auftragsdatum:

19.02.2015

Eingang der Proben:

23.02.2015

Prüfungsdatum:

25.02.2015
bis 06.03.2015

Auftrag

Prüfung von Autoglasfolie zum nachträglichen Aufbringen auf Scheiben von Fahrzeugen zwecks Erteilung eines Nachtrages zur Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. D 5503.

Prüfort

Die Prüfungen wurden im MPA NRW durchgeführt.

Beschreibung des Prüfgegenstandes / Probenbezeichnung

Zweilagiges Folienlaminat mit folgendem Aufbau (nach Herstellerangabe):

- kratzfeste Beschichtung
- tiefengefärbte, UV-stabilisierte Polyesterfolie (PET)
- farbloser Laminierkleber auf Acrylharzbasis
- tiefengefärbte, UV-stabilisierte Polyesterfolie (PET)
- farbloser, druckempfindlicher Montagekleber auf Acrylharzbasis

Die Folie trägt die Typbezeichnung **"G63"**

Geprüft wurden die Varianten **"15CH"**

"35CH"

"50CH"

Die Nenndicke der Folie beträgt 0,0435 mm \pm 20 %.

Die Folie erscheint in Durchsicht grau-grün.

Gründe für den Nachtrag

Hinzufügen von neuen Farbvarianten.

Die Ergebnisse der Prüfungen beziehen sich ausschließlich auf die (den) oben bezeichneten Proben/Prüfgegenstand. Prüfzeugnisse dürfen ohne Zustimmung des MPA NRW nur nach Form und Inhalt unverändert veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Die gekürzte Wiedergabe eines Prüfzeugnisses ist nur mit Zustimmung des MPA NRW zulässig.

Das Prüfzeugnis umfasst 3 Seiten.

Beschreibung der Prüfung / der zugrundeliegenden Prüfverfahren

Die Prüfung wurde nach dem Entwurf zur Erweiterung der technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO, Nr. 29, Abschnitt 3.8, durchgeführt.

Die Folie wurde bei den Prüfungen gemäß Absatz 1.2 in Verbindung mit 3 mm dickem Floatglas (aus technischen Gründen notwendig) geprüft. Alle Prüfergebnisse sind gleichwohl für die Verwendung der Folien auf gleichmäßig vorgespanntem Glas repräsentativ.

Verwendungszweck: Zum nachträglichen Aufbringen auf die Innenseite von Scheiben aus Einscheiben-Sicherheitsglas in Fahrzeugen, an Stellen, die für die Fahrersicht nicht von Bedeutung sind.

Die Scheiben dürfen mit der Folie höchstens bis zur Scheibhalterung beschichtet werden; ein Verklemmen mit dem Rahmen oder der Gummidichtung darf nicht erfolgen.

Hersteller der Folie: CPFilms Inc.
 24089 Fieldale, Virginia
 USA

1. Prüfergebnisse

1.1 Dicke der Folien

Tabelle 1

Probe	Dicke mm
15CH	0,0450
35CH	0,0455
50CH	0,0457

1.2 Prüfung des Brennverhaltens

Tabelle 2

Probe Nr.	Abbrenngeschwindigkeit mm/min
15CH	
1	0
2	0
3	0
4	0
5	0
35CH	
1	0
2	0
3	0
4	0
5	0

Die Anforderungen wurden erfüllt.

Schlussbestätigung

Der im Auftrag vom 19.02.2015 und auf den Seiten 1 und 2 beschriebene Typ entspricht der o.g. Prüfgrundlage.

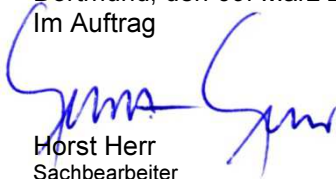
Bei der Prüfmusterauswahl wurde der ungünstigste Fall entsprechend Verfahrensanweisung V4591A00 bestimmt. Die verwendeten Prüfmuster waren im Hinblick auf das erforderliche Leistungsniveau für den zu genehmigenden Typ repräsentativ, da sie bezüglich Nenndicke, Aufbau, verwendeten Materialien, Hersteller und Herstellverfahren exakt dem zu genehmigenden Typ entsprachen und Variationen in der Einfärbung durch Prüfmuster der unterschiedlichen Grundfarben / Einfärbungsdichten (bei gleicher Grundfarbe) berücksichtigt wurden.

Die unterschiedlichen Varianten waren in Abhängigkeit von der Relevanz für die jeweilige Teilprüfung vertreten.

Die Prüfungen wurden entsprechend den relevanten Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 durchgeführt.

Dortmund, den 09. März 2015

Im Auftrag


 Horst Herr
 Sachbearbeiter



Prüflaboratorium für Sicherheitsglas im MPA NRW

